

Gemeinde Sigmaringendorf

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen

- Verwaltungsgebührensatzung -

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sigmaringendorf am 21.01.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Sigmaringendorf erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

- 1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
 - a) Gnadensachen,
 - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beamten und Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Gemeinde Sigmaringendorf,
 - Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
 - d) die behördliche Informationsgewinnung,
 - Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- 2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:
 - a) die Bundesrepublik Deutschland,
 - b) das Land Baden-Württemberg,
 - c) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
 - d) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

- 1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
 - 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 - 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 - 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- 2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- 1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 3,00 Euro bis 2.500,00 Euro zu erheben.
- 2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den
 Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
 - 3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
 - 4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 3,00 Euro, erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.
 - 5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 3,00 Euro. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- 2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- 1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- 2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die

Gemeinde Sigmaringendorf kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- 1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde Sigmaringendorf erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- 2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a) Gebühren für Telekommunikation
 - b) Reisekosten
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- 3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

- 1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Zu gleicher Zeit treten alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Sigmaringendon, den 21.01.2019

Philip Schwaiger
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in €	
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr	Mittlerer Dienst/Verwaltungs-	
	(§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	fachangestellte: 50,00 €	
		Gehobener Dienst: 60,00 €	
		Höherer Dienst: 75,00 €	
		pro Stunde Arbeitsaufwand	
		aber mindestens 3,00 €	
2.	Anträge		
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen	Mittlerer Dienst/Verwaltungs-	
	Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl.,	fachangestellte: 50,00 €	
	die von der Gemeinde nicht in eigener	Gehobener Dienst: 60,00 €	
	Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die	Höherer Dienst: 75,00 €	
	Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben	pro Stunde Arbeitsaufwand	
	oder angeordnet ist:	aber mindestens 3,00 €	
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz	1/10 bis volle Gebühr,	
Ĭ	1 der Satzung):	mindestens 3,00 €	
	bei Unzuständigkeit gebührenfrei		
2.3	Zurücknahme eines Antrags:	1/10 bis ½ der vollen	
		Gebühr, mindestens 3,00 €	
3.	Beglaubigung, Bestätigungen		
3.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften,	Mittlerer Dienst/Verwaltungs-	
	Handzeichen und Siegeln: Werden mehrere	fachangestellte: 50,00 €	
	Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde	Gehobener Dienst: 60,00 €	
	beglaubigt oder wird die Unterschrift einer	Höherer Dienst: 75,00 €	
	Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden,	pro Stunde Arbeitsaufwand	
J	aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten	aber mindestens 3,00 €	
1	Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste		
	Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere		
	die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr		
	zum Ansatz.		
3.2	Amtliche Beglaubigung und Bestätigung der	3,00 €	
	Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen,		
	Niederschriften, Ausfertigungen, Zeugnissen,		
	Attesten, Ausweisen aller Art, Fotokopien usw.		
	aus amtlichen Akten oder privaten		
	Schriftstücken mit der Urschrift je Seite:		
4.	Rechtsbehelfe		
	(Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung,		
	usw.):		
4.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als	Mittlerer Dienst/Verwaltungs-	
	unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen	fachangestellte: 50,00 €	
	werden.	Gehobener Dienst: 60,00 €	
		Höherer Dienst: 75,00 €	
		pro Stunde Arbeitsaufwand	
		aber mindestens 3,00 €	

4.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein	1/10 bis ½ der Gebühr nach	
	Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz	4.1,	
	abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung).	mindestens 3,00 €	
5.	Schreibgebühren		
5.1	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke		
	werden erhoben:		
5.1.1	bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste	0,50 €	
	Seite:		
	für jede weitere Seite:	0,25 €	
5.1.2	bei einem größeren Format für die erste Seite:	0,60 €	
	für jede weitere Seite:	0,35 €	
6.	Baugesetzbuch		
	Die Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB		
	(Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts) ist gebührenfrei.		
7.	Bauordnungsrecht		
7.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der	60,00 €	
	vollständigen Bauvorlagen im	,	
	Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO):		
7.2	Mitteilung Unvollständigkeit der Bauvorlagen	60,00 €	
	(§ 53 Abs. 6 LBO):	33,00 €	
7.3	Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn	8,50 € je zu	
	(§ 55 LBO):	benachrichtigendem	
	(6 - 1 - 1 - 1)	Angrenzer	
		Aligicizei	
8.	Bestattungsrecht		
8.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45	13,00 €	
	Bestattungsgesetz):		
9.	Fischereischeine		
9.1	Erteilung von Fischereischeinen		
9.1.1	Erteilung von Fischereischeinen		
	Erteilung von Fischereischeinen Fischereischein auf Lebenszeit (1 Jahr):	11,00 € zuzüglich der	
		11,00 € zuzüglich der gesetzlichen	
		gesetzlichen	
		gesetzlichen Fischereiabgabe nach § 12	
		gesetzlichen Fischereiabgabe nach § 12 Abs. 1 LFischVO 8,00 €	
		gesetzlichen Fischereiabgabe nach § 12	
9.1.2		gesetzlichen Fischereiabgabe nach § 12 Abs. 1 LFischVO 8,00 € (Stand Dezember 2018)	
9.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit (1 Jahr):	gesetzlichen Fischereiabgabe nach § 12 Abs. 1 LFischVO 8,00 €	
9.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit (1 Jahr):	gesetzlichen Fischereiabgabe nach § 12 Abs. 1 LFischVO 8,00 € (Stand Dezember 2018) 11,00 € zuzüglich der gesetzlichen	
9.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit (1 Jahr):	gesetzlichen Fischereiabgabe nach § 12 Abs. 1 LFischVO 8,00 € (Stand Dezember 2018) 11,00 € zuzüglich der	
9.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit (1 Jahr):	gesetzlichen Fischereiabgabe nach § 12 Abs. 1 LFischVO 8,00 € (Stand Dezember 2018) 11,00 € zuzüglich der gesetzlichen Fischereiabgabe nach § 12 Abs. 1 LFischVO 40,00 €	
9.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit (1 Jahr):	gesetzlichen Fischereiabgabe nach § 12 Abs. 1 LFischVO 8,00 € (Stand Dezember 2018) 11,00 € zuzüglich der gesetzlichen Fischereiabgabe nach § 12	
	Fischereischein auf Lebenszeit (1 Jahr):	gesetzlichen Fischereiabgabe nach § 12 Abs. 1 LFischVO 8,00 € (Stand Dezember 2018) 11,00 € zuzüglich der gesetzlichen Fischereiabgabe nach § 12 Abs. 1 LFischVO 40,00 € (Stand Dezember 2018)	
	Fischereischein auf Lebenszeit (1 Jahr): Fischereischein auf Lebenszeit (5 Jahre):	gesetzlichen Fischereiabgabe nach § 12 Abs. 1 LFischVO 8,00 € (Stand Dezember 2018) 11,00 € zuzüglich der gesetzlichen Fischereiabgabe nach § 12 Abs. 1 LFischVO 40,00 € (Stand Dezember 2018) 11,00 € zuzüglich der	
	Fischereischein auf Lebenszeit (1 Jahr): Fischereischein auf Lebenszeit (5 Jahre):	gesetzlichen Fischereiabgabe nach § 12 Abs. 1 LFischVO 8,00 € (Stand Dezember 2018) 11,00 € zuzüglich der gesetzlichen Fischereiabgabe nach § 12 Abs. 1 LFischVO 40,00 € (Stand Dezember 2018) 11,00 € zuzüglich der gesetzlichen	
9.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit (1 Jahr): Fischereischein auf Lebenszeit (5 Jahre):	gesetzlichen Fischereiabgabe nach § 12 Abs. 1 LFischVO 8,00 € (Stand Dezember 2018) 11,00 € zuzüglich der gesetzlichen Fischereiabgabe nach § 12 Abs. 1 LFischVO 40,00 € (Stand Dezember 2018) 11,00 € zuzüglich der gesetzlichen Fischereiabgabe nach § 12	
	Fischereischein auf Lebenszeit (1 Jahr): Fischereischein auf Lebenszeit (5 Jahre):	gesetzlichen Fischereiabgabe nach § 12 Abs. 1 LFischVO 8,00 € (Stand Dezember 2018) 11,00 € zuzüglich der gesetzlichen Fischereiabgabe nach § 12 Abs. 1 LFischVO 40,00 € (Stand Dezember 2018) 11,00 € zuzüglich der gesetzlichen	

9.2	Verlängerung von Fischereischeinen		
9.2.1	Verlängerung Fischereischein auf Lebenszeit	5,00 € zuzüglich der	
	(1 Jahr):	gesetzlichen	
	, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	Fischereiabgabe nach § 12	
		Abs. 1 LFischVO 8,00 €	
		(Stand Dezember 2018)	
9.2.2	Verlängerung Fischereischein auf Lebenszeit	5,00 € zuzüglich der	
5.2.2	(5 Jahre):	gesetzlichen	
	(o dame).	Fischereiabgabe nach § 12	
		Abs. 1 LFischVO 40,00 €	
9.2.3	Verlängerung Fischereischein auf Lebenszeit	(Stand Dezember 2018)	
3.2.3	(10 Jahre):	5,00 € zuzüglich der	
	(10 Janre).	gesetzlichen	
		Fischereiabgabe nach § 12	
		Abs. 1 LFischVO 80,00 €	
40	Fundant	(Stand Dezember 2018)	
10.	Fundsachen		
y)	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder		
10.1	Bei Sachen bis zu 500,00 € Wert:	2 % des Werts, mindestens	
		jedoch 3,00 €	
10.2	Bei Sachen über 500,00 € Wert:	2 % von 500,00 € und 1 %	
		des Mehrwerts	
11.	Gewerbesachen		
11.1	allgemein		
11.1.1	Gewerbemeldung und Erteilung einer	15,00 €	
	Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO):	10,00 €	
11.1.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbedatei:	5,00 €	
11.2	Spiele		
11.2.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	60,00 €	
11.2.2	Bestätigung gem. § 33 c Abs. 3 GewO	60,00 €	
	(Bestätigung, dass der Aufstellungsort für		
11.2.3	Spielgeräte den Vorschriften entspricht) Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen	60,00€	
	mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1 GewO)	00,00 €	
11.3	Gaststätten		
11.3.1	Gestattungen gemäß § 12 GastG bis zu 4 Tagen	16,00 € für den ersten Tag	
		zuzüglich 8,00 € für jeden	
12.	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	weiteren Tag	
12.1	Schriftliche Auskunft aus der Kaufpreissammlung	8,00€	
12.2	Schriftliche Auskunft über Bodenrichtwerte	8,00 €	
13.	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren, je Person:	25,00 €	
14.	Melderecht		
14.1	Auskünfte aus dem Melderegister		
14.1.1	einfache Auskunft (§ 44 BMG):	5,00€	
14.1.2	elektronische einfache Auskunft über das	5,00 €	
	Meldeportal (§ 49 Abs. 3 BMG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG):	0,00 0	
	_ · · · • /·		

	Für jede Wertmarke, die nicht zurückgegeben wird, wird eine Entschädigungspauschale in Höhe von 0,20 € erhoben	, , , ,	
16.	Pfandmarkenverleih	10,00 €	
15.	die Auskunft an den Wohnungsgeber nach § 50 Abs. 4 BMG Plakatiererlaubnis 15,00 €		
14.4.9	Datenübermittlungen und Auskünfte an andere öffentliche Stellen im Inland nach § 34 BMG		
14.4.8 14.4.9	Datenübermittlungen und Auskünfte zwischen den Meldebehörden nach § 33 BMG		
14.4.7	die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG		
14.4.6	die Einrichtung von Übermittlungssperren nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG) sowie von Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG		
14.4.5	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)		
14.4.4	die Löschung von Daten und Hinweisen (§§ 14 und 15 BMG)		
14.4.3	die Berichtigung und Ergänzung des Melderegisters (§§ 12 und 6 Abs. 1 Satz 1 BMG)		
14.4.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)		
14.4.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)		
14.4	Gebührenfrei sind insbesondere:		
	Bescheinigung (werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte):		
14.3.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je	5,00 €	
14.3.2	Erweiterte schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 2 BMG) je Bescheinigung:	5,00 €	
14.3.1	Einfache schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 1 Satz 2 BMG) je Bescheinigung:	5,00 €	
14.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde		
14.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG):	5,00 €	
14.1.3	erweiterte Auskunft (§ 45 BMG):	5,00 €	